ERZGEBIRGSKREIS

JUGENDHILFEPLANUNG

TEILFACHPLAN

„HILFEN ZUR ERZIEHUNG“

BESCHLUSS JUGENDHILFEAUSSCHUSS
(BESCHLUSS NR. JHA 035/2010 VOM 25. MÄRZ 2010)

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis

1 Vorbemerkung 1

2 Planungsauftrag 2

3 Gesetzliche Grundlage 3

4 Planungsgrundsätze 4

4.1 Zielorientierung 4
4.2 Bereichsorientierung 4
4.3 Sozialraumorientierung 4
4.4 Zielgruppenorientierung 4

5 Planungsmethode 5

6 Auswirkungen der demografischen Entwicklung 6

7 Handlungsorientierung 7

7.1 § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder 9
7.2 § 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung 10
7.3 § 28 SGB VIII Erziehungsberatung 11
7.4 § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit 12
7.5 § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer 13
7.6 § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe 14
7.7 § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe 15
7.8 § 33 SGB VIII Vollzeitpflege 16
7.9 § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform 17
7.10 § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung 18
7.11 § 35 a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche 19
7.12 § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung 20
7.13 § 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen 21

8 Fazit 22

Anlagen 23

Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CJD	Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
EDV	elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
e. V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
ff.	fortfolgende
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
ggf.	gegebenenfalls
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i. V. m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JHA	Jugendhilfeausschuss
k. A.	keine Angabe
KV	Kreisverband
LJHG	Landesjugendhilfegesetz
max.	maximal
Nr.	Nummer
päd.	pädagogisch
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

1 Vorbemerkung

Der vorliegende Teilfachplan „Hilfen zur Erziehung“[1] versteht sich als eine aktuelle Darstellung der Situation des Arbeitsfeldes und mittelfristige Handlungsorientierung für Politik und Fachkräfte der Jugendhilfe im Erzgebirgskreis.

Auf Datenbasis aktueller Fallzahlen[2], amtlicher Bevölkerungsprognosen[3], vorhandener Trägerstrukturen und Leistungsangebote[4] wurden die Bedarfsaussagen der Altlandkreise Annaberg, Aue-Schwarzenberg, Mittlerer Erzgebirgskreis und Stollberg in einer fachlichen Diskussion zwischen (anerkannten) Trägern der freien Jugendhilfe und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im regionalen Kontext analysiert und bewertet. Darauf aufbauend erfolgte die Erarbeitung von Planaussagen und Handlungsempfehlungen, die sich grundsätzlich auf den gesamten Erzgebirgskreis beziehen.

Im Rahmen des Planungsprozesses sind sowohl quantitative und qualitative Aspekte des Leistungsspektrums wie auch unterschiedliche Entwicklungsansätze und vorhandene Trägerstrukturen im Gebietsstand der Altlandkreise berücksichtigt worden.

Die Ergebnisse des Planungsprozesses sind geeignet, rechtzeitig und ausreichend Maßnahmen zu ergreifen, um mittelfristig ein vielfältiges bedarfsgerechtes Angebot an geeigneten Leistungen und Angeboten von Hilfen zur Erziehung im Erzgebirgskreis sicherzustellen.

Anzumerken ist, dass gegenwärtig nur eine eingeschränkte Datenlage zur aktuellen Sozialstruktur im Erzgebirgskreis verfügbar ist. Dies hat die Erarbeitung belastbarer Planaussagen teilweise erschwert.

---

[1] zum Planungsauftrag vgl. 2, Seite 4

[2] Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil I „Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige“; Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil I.7 „Schutzmaßnahmen“; eigene Berechnungen

[3] 4. Regionalisierte Bevölkerungsprognose für den Freistaat Sachsen bis 2020 (Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen); 11. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes

[4] Verzeichnis der Jugendhilfeeinrichtungen nach §§ 19, 32, 34 und 42 SGB VIII im Freistaat Sachsen (Heimkatalog 2007) des Sächsischen Landesamtes für Familie und Soziales

2 Planungsauftrag

Der Jugendhilfeausschuss des Erzgebirgskreises hat in seiner 2. Sitzung der Wahlperiode 2008 bis 2014 am 11. März 2009 mit Beschluss Nr. JHA 018/2009 den Planungsauftrag wie folgt einstimmig beschlossen:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Verwaltung des Referates Jugendhilfe mit der Erarbeitung eines Entwurfs zur Fortschreibung der Jugendhilfeplanung für den Erzgebirgskreis in den Leistungsbereichen

- § 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder,
- § 27 Hilfe zur Erziehung,
- § 28 Erziehungsberatung,
- § 29 Soziale Gruppenarbeit,
- § 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer,
- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe,
- § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe,
- § 33 Vollzeitpflege,
- § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform,
- § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung,
- § 35 a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,
- § 41 Hilfe für junge Volljährige sowie
- § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

zu beauftragen.

3 Gesetzliche Grundlage

Die Jugendhilfeplanung ist ein Instrument zur Gestaltung und Entwicklung der Handlungsfelder der Jugendhilfe. Ziel ist es, für junge Menschen und deren Familien positive Lebensbedingungen zu erhalten beziehungsweise zu schaffen sowie ein bedarfsgerechtes Jugendhilfeangebot bereitzustellen (§ 1 Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe [SGB VIII][5]).

Das Referat Jugendhilfe (Jugendhilfeausschuss und Verwaltung) hat die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79).

Nach § 80 in Verbindung mit § 20 des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) sind dazu:

1. der Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. der Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und deren Personensorgeberechtigten zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen.

Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann. Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

- Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
- ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
- junge Menschen in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
- Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

Die kreisangehörigen Gemeinden und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind in allen Phasen der Planung frühzeitig zu beteiligen (§§ 78, 80 Absatz 3 und 81 in Verbindung mit § 21 LJHG).

Jugendhilfeplanung ist eine Aufgabe des Jugendhilfeausschusses (§ 71 Absatz 2, § 8 Absatz 4 Nr. 4 Satzung des Referates Jugendhilfe des Erzgebirgskreises). Im § 6 Satz 2 LJHG ist zudem die Bildung eines ständigen Unterausschusses Jugendhilfeplanung vorgesehen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von finanziellen Zuwendungen aufgrund eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses zur örtlichen Jugendhilfeplanung.

[5] Alle nachfolgend nicht näher bezeichneten §§ sind solche des SGB VIII.

4 Planungsgrundsätze

Die Jugendhilfeplanung im Erzgebirgskreis ist ein stetiger, offensiver Prozess und stellt sich der Frage:

Warum	(Zielorientierung)	soll oder muss
was	(Bereichsorientierung),	
wo	(Sozialraumorientierung)	und
für wen	(Zielgruppenorientierung)	angeboten werden?

4.1 Zielorientierung

Neben den allgemeinen (1. Kapitel SGB VIII), den bereichsbezogenen (2. Kapitel SGB VIII) und den organisationsbezogenen (§§ 36, 37 sowie 5. und 6. Kapitel SGB VIII) Zielanforderungen orientieren sich die Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe im Erzgebirgskreis grundsätzlich an folgenden Maximen:

- Ursachenbekämpfung statt Symptombearbeitung,
- Integration statt Isolation,
- Prävention statt Intervention,
- Hilfe zur Selbsthilfe vor Therapie,
- Ganzheitlichkeit statt partieller Problembearbeitung.

4.2 Bereichsorientierung

Die organisatorisch planungsrelevanten Leistungen der Jugendhilfe untergliedern sich in drei Bereiche:

- Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (Zweites Kapitel, Erster Abschnitt SGB VIII), Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16), Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52)
- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Zweites Kapitel, Dritter Abschnitt SGB VIII)
- Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige (Zweites Kapitel, Vierter Abschnitt SGB VIII) und angrenzende (Leistungs-)Bereiche (§§ 19 und 42).

4.3 Sozialraumorientierung

Die organisationsbezogene dezentrale Gliederungsstruktur des öffentlichen Jugendhilfeträgers im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes gewährleistet eine fachlich qualifizierte Steuerungsmöglichkeit sozialer Räume im Gebietsstand des Erzgebirgskreises.

Die Arbeit ist geprägt von:

- den geäußerten Interessen der Wohnbevölkerung,
- der Unterstützung von Selbsthilfekräften und Eigeninitiative,
- der Nutzung von Ressourcen des sozialen Raums sowie der beteiligten Akteure,
- Kooperation und Koordination.

4.4 Zielgruppenorientierung

Die Leistungen der Jugendhilfe werden inhaltlich und konzeptionell auf die Bedürfnisse und Problemlagen bestimmter Zielgruppen ausgerichtet.

5 Planungsmethode

Nach Veröffentlichung eines Interessenbekundungsverfahrens in Ausgabe 2 des Landkreiskuriers (Amtsblatt/Amtliche Mitteilungen des Erzgebirgskreises) vom 1. April 2009 wurde frühzeitig eine Arbeitsgruppe „Hilfen zur Erziehung“ mit einem Mitglied der kreisangehörigen Städte sowie anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gebildet und mit der Erarbeitung eines Entwurfs zur Fortschreibung der Jugendhilfeplanung im Bereich „Hilfen zur Erziehung“ beauftragt.

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Frau Jana Hähnel	AWO Erzgebirge gemeinnützige GmbH
Frau Sabine Franze	Diakonisches Werk Stollberg e. V.
Frau Angela Klier	Förderverein Jugend-, Kultur- und Sozialzentrum Aue e. V.
Frau Cornelia Beyer	Freiberufliche Therapeutin
Frau Gabriela Puschbeck	Große Kreisstadt Aue
Frau Kathrin Schmidt	Institut für Ausbildung Jugendlicher gemeinnützige GmbH
Herr André Philipp	Sozialbetriebe Mittleres Erzgebirge gemeinnützige GmbH
Frau Dorit Bauer	Sozialwerk des dfb e. V.
Herr Christian Bienert	Volkssolidarität Kreisverband Aue-Schwarzenberg e. V.
Frau Christiane Wehner	Sachgebietsleiterin Allgemeiner Sozialer Dienst
Frau Gabriele Hunger	Jugendhilfeplanerin
Herr Arian Oeser	Jugendhilfeplaner

Insgesamt fanden 5 Beratungen der Arbeitsgruppe statt, die sich inhaltlich mit nachfolgenden Schwerpunkten befassten:

- detaillierte Auswertung der Fallzahlen aufgrund der amtlichen Statistik[6],
- Prognose der Fallzahlentwicklung anhand der 4. Regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen in den Varianten 1 und 3 sowie der Tendenzeinschätzung zur jeweiligen Hilfeart,
- Übersicht zu anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich Hilfen zur Erziehung,
- Synopse zu Planungsaussagen der Altlandkreise Annaberg, Aue-Schwarzenberg, Mittlerer Erzgebirgskreis und Stollberg,
- Auswertung der Befragung der Träger von teil-/stationären Angeboten zur Qualitätsentwicklung,
- Auswertung der Befragung der MitarbeiterInnen der Allgemeinen Sozialen Dienste des Referates Jugendhilfe (ASD),
- Entwicklung fachlicher Perspektiven.

[6] Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil I „Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige“; Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil I.7 „Schutzmaßnahmen“ zum Stichtag 31. Dezember 2008

6 Auswirkungen der demografischen Entwicklung

Die Prognose der Bevölkerungsentwicklung im Erzgebirgskreis ist eine wesentliche Einflussgröße für die Planung eines ausreichenden Angebotes an Jugendhilfeleistungen.

Allerdings lässt sich aus der Prognose der Bevölkerungsentwicklung nicht immer ein direkter Zusammenhang auf die Prognose der Fallzahlentwicklung im Arbeitsfeld ableiten. Vielmehr sind regional bezogen weitere bedarfsbeeinflussende Faktoren (Zuzüge/Wegzüge, Wirtschaftswachstum, Arbeitsmarktentwicklung, Steuerung von Hilfeplanverfahren etc.) zu berücksichtigen.

Zum 31. Dezember 2008 lebten im Erzgebirgskreis 88.139[7] junge Menschen im Alter bis 27 Jahre (§ 7 Absatz 1 Nr. 4).

Die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung in der für die Jugendhilfe relevanten Altersgruppe ist insgesamt rückläufig. Allerdings werden sich einzelne Altersgruppen und einzelne Regionen des Erzgebirgskreises sehr unterschiedlich entwickeln.

Altersgruppe	2008	2012	2015	2020
unter 6 Jahre	17,4	16,0	15,0	12,9
6 - 14 Jahre	21,6	22,6	22,1	20,5
14 - 18 Jahre	9,9	10,0	11,0	11,0
18 - 27 Jahre	39,3	28,9	22,0	20,5
27 und mehr	289,1	285,5	281,1	267,1
gesamt	**377,2**	**362,9**	**351,2**	**332,1**

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Angaben in 1.000 Einwohner)

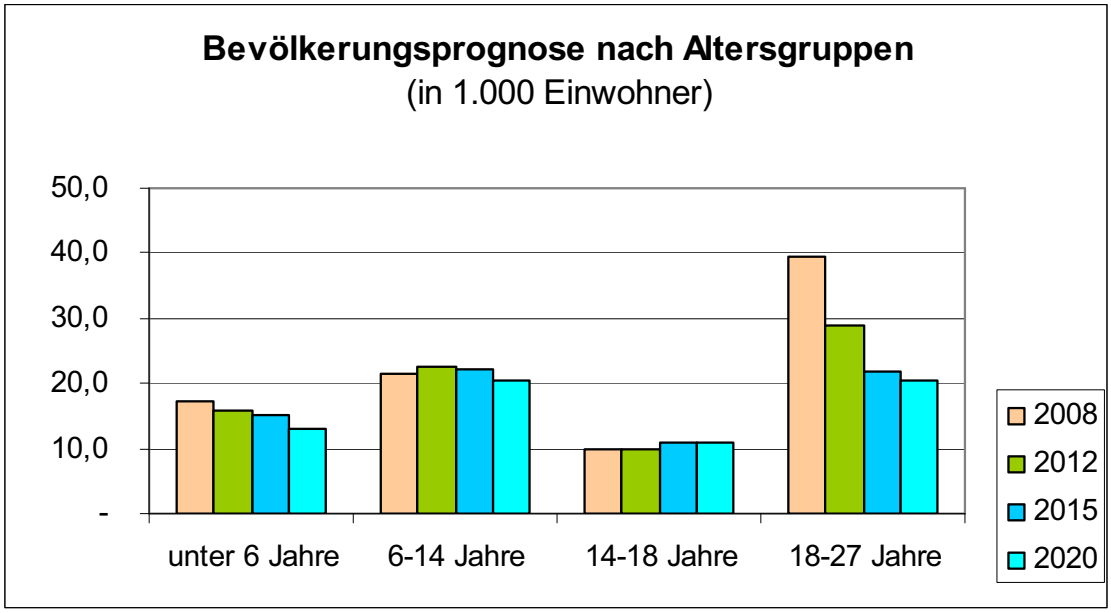

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

[7] Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Die **Altersgruppe der 0- bis 6-Jährigen** verringert sich voraussichtlich bis 2015 um 6 - 10 %; bis 2020 um 15 - 22 %. Mit einem Anteil von 36 % aller Leistungen zum 31. Dezember 2008 stellt diese Altersgruppe eine wesentliche Einflussgröße dar, was sich vor allem auf die Leistungen der Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31) und Vollzeitpflege (§ 33) auswirken könnte.

Während die **Altersgruppe der 6- bis 14-Jährigen** bis 2015 zahlenmäßig relativ konstant bleibt, verringert sie sich voraussichtlich bis 2020 um 4 - 8 %. Mit 47 % aller Leistungen zum 31. Dezember 2008 stellt diese Altersgruppe den größten Anteil dar. Die demografische Entwicklung könnte hiernach langfristig Einfluss auf die Leistungen Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35 a), Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31), Vollzeitpflege (§ 33), Heimerziehung/sonstige betreute Wohnform (§ 34) und Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32) haben.

Die **Altersgruppe der 14- bis 18-Jährigen** erhöht sich voraussichtlich bis 2015 um 17 - 20 % und bleibt dann bis 2020 zahlenmäßig relativ konstant. Die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung in dieser Alterskohorte könnte sich demnach kurzfristig vor allem auf den Bereich Heimerziehung (§ 34) auswirken.

Der aktuelle dramatische Rückgang in der **Altersgruppe der 18- bis 27-Jährigen** wird sich bis 2015 fortsetzen. Mit einem Anteil von 4 % zum Verhältnis aller Hilfen stellt diese Altersgruppe für die Fallzahlentwicklung im Bereich der Hilfen zur Erziehung die geringste Einflussgröße dar.

7 Handlungsorientierung

Innerhalb des Arbeitsfeldes „Hilfen zur Erziehung“ sind allgemein notwendige Strukturanpassungsmaßnahmen angezeigt:

- Förderung regionaler Vernetzung mit präventiven Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 11 - 14, 16);

- Entwicklung eines Handlungsschemas zur Erfüllung des gemeinsamen Schutzauftrages nach § 8 a unter Bildung von regionalen Arbeitsgruppen im Zusammenwirken mit den insoweit erfahrenen Fachkräften;

- Vereinheitlichung von Leistungsstandards und Qualitätskriterien innerhalb der Leistungsbereiche;

- Entwicklung flexibler zukunftsorientierter Finanzierungsmodelle;

- Umsetzung der Ergebnisse der Befragung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in Bezug auf die (zeitweise) Bildung von Arbeitsgruppen unter Federführung des Referates Jugendhilfe, insbesondere zu den §§ 28, 31 und 34;

- flexible Ausgestaltung ambulanter Hilfen zur Erziehung;

- Konkretisierung von Erziehungszielen im Hilfeplanverfahren nach § 36;

- Qualifizierung der Elternarbeit in allen Leistungsbereichen;

- Vertiefung der Kooperationen mit Gesundheitswesen, ARGE’n, Arbeitsagenturen und anderen Partnern;

- Einführung eines EDV-gestützten Fachverfahrens innerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes; Nutzung für künftige Bedarfsplanung;

- Entwicklung kooperativer Personalkonzepte (Gender Mainstreaming, gezielte Förderung notwendiger Zusatzqualifikationen etc.);

- Spezialisierungen innerhalb einzelner Leistungsbereiche (Sonderbeschulung, spezifische Erkrankungen/Beeinträchtigungen etc.);

- Anteil sozialpädagogischer Arbeit durch die MitarbeiterInnen des Allgemeinen Sozialen Dienstes erhöhen;

- regelmäßige (Selbst-)Evaluation.

7.1 § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Zielgruppe: (werdende) Mütter oder Väter, die allein für mindestens ein Kind[8] unter 6 Jahren zu sorgen haben

Leistungskriterien:
- Unterbringung in geeigneter Wohnform
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- Förderung der schulischen/beruflichen Ausbildung
- Integration von Geschwisterkindern

Statistik*:

Fallzahlen[9]	**31.12.2006**	**31.12.2007**	**31.12.2008**	**31.12.2009**
	k. A.[10]	k. A.	k. A.	5
Kapazität[11]				10

** keine Bundesstatistik, eigene Berechnung*

Bestandsübersicht:
- 10 Plätze[12] in Verbindung mit stationären Einrichtungen nach § 34

Planaussagen:

- Bedarf kann mit vorhandenen Kapazitäten gedeckt werden
- gegebenenfalls können Angebote in angrenzenden Landkreisen/Kreisfreien Städten genutzt werden (insbesondere bei fachlich speziell ausgerichteten Angeboten)
- regionale Betreuung der Hilfeempfänger (soziale Integration, Förderung der schulischen oder beruflichen Ausbildung, Einbeziehung von Familienmitgliedern)
- Überkapazitäten werden vom Erzgebirgskreis perspektivisch nicht in Anspruch genommen, insoweit sollte kurzfristig eine Reduzierung auf insgesamt 8 Plätze angestrebt werden
- vorhandene Strukturen sollten inhaltlich und räumlich von Angeboten nach § 34 getrennt werden
- Begleitung eines trägerübergeifenden Fachaustausches
- Entwicklung eines Stufenmodells, das frühzeitig vor Leistungsende die Förderung eines eigenständigen Lebens der jungen Familie durch teilstationäre und/oder ambulante Betreuung und niederschwellige Angebote ermöglicht

Prognose Fallzahlen	**31.12.2012**	**31.12.2015**	**31.12.2020**
	5	5	5
geplante Kapazität	8	6	6

[8] Kind im Sinne des § 7 Absatz 1 Nr. 1 ist grundsätzlich, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.
[9] Diese, wie auch die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf die im Gebietsstand der Altlandkreise bewilligten Leistungen. (Quelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I – „Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige“ und Teil I.7 – „Vorläufige Schutzmaßnahmen“)
[10] Aufgrund der geringen Fallzahl (< 5) ist eine Angabe aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig (k. A.).
[11] Diese, wie auch die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf die im Gebietsstand des Erzgebirgskreises zum 31. Dezember 2009 vorhandenen Kapazitäten.
[12] Anlage 1

7.2 § 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

Zielgruppe: Personensorgeberechtigte, die bei einer dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen[13] entsprechenden Erziehung Hilfe benötigen

Leistungskriterien:
- Feststellung des tatsächlichen individuellen Hilfebedarfes und Auswahl der geeigneten, notwendigen und lösungsorientierten Hilfeleistung
- ziel- und zeitgerichtete pädagogische und/oder therapeutische Intervention auf der Grundlage eines Hilfeplanes nach § 36

Statistik*:

Fallzahlen	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009
	k. A.	13	23	35

** Bundesstatistik*

Die detaillierte Auswertung der Fallzahlen aufgrund der amtlichen Statistik zum 31.12.2008 ergab folgende Schwerpunkte:

Die Hilfeart wurde überwiegend allein erziehenden Elternteilen bzw. Elternteilen mit Partner und mehr als einem Kind im Haushalt gewährt. Die Familien bezogen dabei überdurchschnittlich häufig Sozialleistungen.

Bestandsübersicht:
- ausreichendes flexibles Angebot im Erzgebirgskreis vorhanden

Planaussagen:

Festlegung verbindlicher fachlicher Standards für den Erzgebirgskreis unter Beachtung folgender Schwerpunkte:

- flexible und individuelle Ausgestaltungen von Leistungen
- Vernetzung mit geeigneten Leistungen und Angeboten
- fachliche Untersetzung der zu entwickelnden niederschwelligen Angebote
- Ressourcenorientierung
- Gemeinwesenorientierung

[13] Jugendlicher im Sinne des § 7 Absatz 1 Nr. 2 ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

7.3 § 28 SGB VIII Erziehungsberatung

Zielgruppe: Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte

Leistungskriterien:
- Maßnahmen zur Klärung und Bewältigung individueller oder personenbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren
- Maßnahmen zur Unterstützung bei Problemen bei Trennung und Scheidung, Fragen der Ausgestaltung des Sorge-/Umgangsrechts
- Maßnahmen zur Lösung von Erziehungsfragen/-schwierigkeiten, zur Überwindung von Verhaltensauffälligkeiten/Entwicklungsstörungen
- Zusammenwirken von Fachkräften verschiedener Fachrichtungen
- Entwicklung und Durchführung präventiver regionaler Angebote
- Hilfe zur Selbsthilfe

Statistik*:

Fallzahlen	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009
	k. A.	454	474	k. A.

** Bundesstatistik (Statistikmeldung erfolgt direkt von den Erziehungsberatungsstellen an das Statistische Landesamt, 2009 noch k. A.)*

Das Leistungsangebot wird von Familien/Familienmitgliedern mit Erziehungsproblemen, Problemen bei Trennung/Scheidung bzw. bei komplexen Problemlagen in Anspruch genommen.

Bestandsübersicht:
- 5 Erziehungsberatungsstellen[14]
- multiprofessionelle Besetzung und interdisziplinäre Arbeitsweise
- teilweise aufsuchende Beratung außerhalb der Sprechzeiten
- begleiteter Umgang

Planaussagen:

- Evaluation der Angebotsstruktur
- Entwicklung einheitlicher Leistungs- und Qualitätsstandards, Berichtswesen
- Konkretisierung von Pflichtaufgaben nach dem SGB VIII, FamFG
- Kooperation und Vernetzung der Erziehungsberatungsstellen
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Leistungen der Jugendhilfe sowie niederschwelligen Angeboten
- Flexibilität in Bezug auf die Erreichbarkeit des Angebotes (u. a. Außensprechzeiten und Öffnungszeiten an Wochenenden)
- Förderung der Inanspruchnahme von Ergänzungsangeboten
- Umsetzung von Umgangspflegschaften

[14] Anlage 2

7.4 § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Zielgruppe: ältere Kinder und Jugendliche mit ausreichendem familiären Hintergrund zur Unterstützung der Maßnahme

Leistungskriterien:
- Maßnahmen zur Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen
- Maßnahmen zur Förderung des sozialen Lernens in der Gruppe auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzeptes
- Elternarbeit
- Kooperation mit Angeboten der Jugendgerichtshilfe

Statistik*:

Fallzahlen	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009
	k. A.	10	k. A.	k. A.

** Bundesstatistik*

Bestandsübersicht:
- kein „eigenständiges“ Angebot im Rahmen des § 29

Planaussagen:

- bei Bedarf kann auf Angebote nach § 10 Jugendgerichtsgesetz (JGG) zurückgegriffen werden
- Leistungen sollten grundsätzlich auf maximal 6 Wochenstunden für die Dauer von maximal 6 Monaten begrenzt werden
- Elternarbeit ist ein unabdingbarer Bestandteil der Hilfe
- Offene Angebote der Jugendarbeit (§ 11) sollten mit einbezogen werden

7.5 § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Zielgruppe: Kinder, Jugendliche und junge Volljährige[15] (Erziehungsbeistand)
Jugendliche und junge Volljährige (Betreuungshelfer)

Leistungskriterien:

- Betreuungshelfer können im jugendgerichtlichen Verfahren nach §§ 10 und 12 JGG eingesetzt werden
- Maßnahmen zur Unterstützung bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen, Einbeziehung des sozialen Umfeldes
- Maßnahmen zur Verselbstständigung unter Erhalt des Lebensbezuges der Familie, ggf. räumliche Trennung
- Beratungs- und Unterstützungsangebote, um auf Verhaltensänderungen hinzuwirken
- Einzel- oder ggf. Gruppenarbeit und freizeitpädagogische Arbeit
- Elternarbeit, Herstellung einer angemessenen tragfähigen Eltern-Kind-Beziehung

Statistik*:

Fallzahlen	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009
	30	70	61	55

** Bundesstatistik*

Die detaillierte Auswertung der Fallzahlen aufgrund der amtlichen Statistik zum 31.12.2008 ergab folgende Schwerpunkte:

Die Hilfeart wurde überwiegend allein erziehenden Elternteilen bzw. Elternteilen mit Partner gewährt. Überproportional häufiger waren auffälliges soziales Verhalten und/oder schulische/ berufliche Probleme älterer Kinder, Jugendlicher und junger Volljähriger und eine eingeschränkte Erziehungskompetenz der Elternteile Anlass für die Hilfegewährung. Die Familien bezogen dabei überdurchschnittlich häufig Sozialleistungen.

Bestandsübersicht: - 4 Träger[16]

Planaussagen:

- Prüfung, ob eine Angebotskonzentration auf 2 - 3 Träger möglich ist
- systemische Arbeitsansätze und Elternarbeit konzeptionell beschreiben und umsetzen
- Kooperation und Vernetzung mit Angeboten der Jugendarbeit (§§ 11 - 14 und 16) bzw. sonstigen niederschwelligen Angeboten

[15] Junger Volljähriger im Sinne des § 7 Absatz 1 Nr. 3 ist, wer 18, aber noch 27 Jahre alt ist.
[16] Anlage 3

7.6 § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Zielgruppe: Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind im Haushalt

Leistungskriterien:
- intensive sozialpädagogische Betreuung der Familie
- Mitwirkung der Familienmitglieder
- Befähigung zur Wahrnehmung der Erziehungs- und Versorgungsaufgaben (Hilfe zur Selbsthilfe)
- Förderung der Entwicklung des Kindes
- Stärkung der familialen Beziehungskompetenzen
- Förderung der sozialen Integration
- Vermeidung von Fremdunterbringung

Statistik*:

Fallzahlen	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009
	93	109	120	131

** Bundesstatistik*

Die detaillierte Auswertung der Fallzahlen aufgrund der amtlichen Statistik zum 31. Dezember 2008 ergab folgende Schwerpunkte:

Die Hilfeart wurde überwiegend allein erziehenden Elternteilen mit Kindern im Alter bis 6 Jahren gewährt. Überproportional häufiger war eingeschränkte Erziehungskompetenz, eine unzureichende Förderung der Kinder und Überforderungstendenzen Anlass für die Hilfegewährung. Die Familien bezogen dabei überdurchschnittlich häufig Sozialleistungen.

Bestandsübersicht: - 32 tätige Personen/Träger der freien Jugendhilfe[17]

Planaussagen:

- Beibehaltung des quantitativen Angebotsumfangs (Ermöglichung der Betreuung von bis zu 140 Fällen)
- Definition fachlicher Standards
- Flexibilisierung des Hilfeangebotes durch Definition und Abgrenzung der (Haupt-)Leistungskriterien zu niederschwelligen Unterstützungs- und Versorgungsleistungen
- regionale institutionelle Anbindung von so genannten „Familienhelfern“ an „klassische“ sozialpädagogische Familienhilfen in freier Trägerschaft
- gemeinwesenorientierte Kooperation und Vernetzung mit Angeboten der Jugendarbeit (§§ 11 - 14 und 16) und anderen Hilfen zur Erziehung sowie Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflegestellen

[17] Anlage 4

7.7 § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

Zielgruppe: Kinder, Jugendliche (insbesondere ab Vorschulalter) und deren Eltern

Leistungskriterien:
- Förderung der Entwicklung des Kindes/Jugendlichen
- soziales Lernen in der Gruppe
- Elternarbeit
- systemischer Arbeitsansatz
- Begleitung der schulischen Förderung
- Verbleib/Wiedereingliederung des Kindes/Jugendlichen in Familie

Statistik*:

Fallzahlen	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009
	50	50	50	45
Kapazität				52

** Bundesstatistik*

Die detaillierte Auswertung der Fallzahlen aufgrund der amtlichen Statistik zum 31. Dezember 2008 ergab folgende Schwerpunkte:

Die Hilfeart wurde überwiegend Kindern im Alter von 6 bis 13 Jahren gewährt (überproportional häufiger Jungen).

Bestandsübersicht:
- 52 Plätze[18]
- unterschiedliche Bedarfe sind durch unterschiedlich historisch gewachsene Gesamtsysteme der ambulanten Hilfen bedingt
- flexibel ausgestaltete sozialpädagogische und therapeutische Angebote

Planaussagen:

- Prüfung zum künftigen Bedarf sowie zur regionalen Angebotsstruktur erforderlich
- Förderung der Inanspruchnahme von regionalen Ergänzungsangeboten für Eltern und Kinder
- flexible Gestaltung und Steuerung der Ablösephase (1 - 2 so genannte Haustage etc.)

Prognose Fallzahlen	31.12.2012	31.12.2015	31.12.2020
	50	50	48
geplante Kapazität	50	50	48

[18] Anlage 5

7.8 § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Zielgruppe: Kinder und Jugendliche, deren Eltern nicht in der Lage sind, eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung zu leisten

Leistungskriterien:
- Angebot zur Erziehung in einer anderen Familie, in zeitlich befristeter Form oder auf Dauer angelegt
- zeitlich begrenzte Verwandtenpflege, Dauerpflege, sozialpädagogische Familienpflege, Bereitschaftspflege[19]
- orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen des Hilfeempfängers

Statistik*:

Fallzahlen	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009
	178	192	192	183
Kapazität				146[20]

** Bundesstatistik*

Die detaillierte Auswertung der Fallzahlen aufgrund der amtlichen Statistik zum 31. Dezember 2008 ergab folgende Schwerpunkte:

Die Hilfeart wurde überwiegend allein erziehenden Elternteilen mit Kindern im Alter bis 6 Jahren gewährt. Überproportional häufiger war eingeschränkte Erziehungskompetenz bzw. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Anlass für die Hilfegewährung.

Bestandsübersicht:
- 146 Pflegestellen, davon 2 sozialpädagogische Pflegestellen
- gegenwärtig kein Bereitschaftspflegeangebot als Form der Krisenintervention im Sinne des § 42 vorhanden

Planaussagen:

- Vorhalten von durchschnittlich 150 Pflegestellen
- Intensivierung von Fachberatung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe
- Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit zur gezielten Pflegeelternwerbung (insbesondere zur Gewinnung von Bereitschaftspflegefamilien)

Prognose Fallzahlen	31.12.2012	31.12.2015	31.12.2020
	176	168	149

[19] Grundsätze für die Vollzeitpflege nach § 33 Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) für den Erzgebirgskreis (Grundsätze Vollzeitpflege), Beschluss Nr. JHA 012/2009 vom 11. März 2009

[20] Die Angabe bezieht sich auf im Gebietsstand des Erzgebirgskreises zum 31. Dezember 2009 vorhandene Pflegestellen.

7.9 § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Zielgruppe: Kinder und Jugendliche

Leistungskriterien:
- Verbindung zwischen Alltagsleben und pädagogischen und therapeutischen Angeboten zur Entwicklungsförderung
- individuelle Angebote zur Erreichung der Hilfeziele
- Elternarbeit
- Förderung schulischer und beruflicher Ausbildung

Statistik*:

Fallzahlen	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009
	145	132	132	132
Kapazität				166

** Bundesstatistik*

Die detaillierte Auswertung der Fallzahlen aufgrund der amtlichen Statistik zum 31. Dezember 2008 ergab folgende Schwerpunkte:

Die Hilfeart wurde überwiegend allein erziehenden Elternteilen bzw. Elternteilen mit Partner und Kindern im Alter von 6 bis 17 Jahren gewährt. Überproportional häufiger war die Sicherung des Kindeswohls mangels familiärer Ressourcen Anlass für die Hilfegewährung. Die Familien bezogen dabei überdurchschnittlich häufig Sozialleistungen.

Bestandsübersicht:
- 166 Plätze[21]

Planaussagen:

- Festschreibung einheitlicher Fachstandards unter besonderer Berücksichtigung von Elternarbeit und Sonderbeschulung
- frühzeitige Beteiligung der Fachkräfte im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36
- Überkapazitäten werden vom Erzgebirgskreis perspektivisch nicht in Anspruch genommen und sollten kurzfristig auf insgesamt 130 Plätze reduziert werden
- rechtzeitige und ausreichende Vorbereitung auf die Lebensführung nach Hilfeende (Gemeinwesenorientierung, geeignete räumliche Trennung in der Verselbstständigungsphase, niederschwellige Unterstützung durch Einbeziehung der Kompetenzagenturen etc.)
- Förderung eines trägerübergreifenden fachlichen Austausches
- Vernetzung mit anderen Leistungen des SGB VIII

Prognose Fallzahlen	31.12.2012	31.12.2015	31.12.2020
	130	130	128
geplante Kapazität	130	130	130

[21] Anlage 6

7.10 § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Zielgruppe: besonders gefährdete Jugendliche, die sich mehrfach einer Vielzahl anderer Maßnahmen unter- bzw. entzogen haben oder/und strafrechtlich in Erscheinung getreten sind

Leistungskriterien:
- meist auf längere Zeit angelegt
- orientiert sich an aktueller Lebenssituation
- sozialpädagogische/therapeutischer Hilfe zur sozialen Integration

Statistik:

Aufgrund der geringen Fallzahl (< 5) ist eine Angabe aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig.

Bestandsübersicht:
- 1 Träger (HELP e. V.)

Planaussagen:

- bei Bedarf kann flexibel auf vorhandene Trägerressourcen zurückgegriffen werden
- Hilfeart erfordert hohes Maß an Risikobereitschaft, Flexibilität, Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit an den Einzelbetreuer (Sozialpädagoge oder vergleichbarer Abschluss)
- Hilfeart erfordert eine regelmäßige und kurzfristige Hilfeplangestaltung
- Eltern/-teile sind grundsätzlich intensiv in den Hilfeprozess einzubinden

7.11 § 35 a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Zielgruppe: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit seelischen Behinderungen oder die davon bedroht sind

Leistungskriterien:
- ambulant/teilstationär/stationär
- ärztliche Stellungnahme mit Aussagen zu anspruchsbegründenden diagnostischen Ergebnissen zum Entwicklungsstand und dem Schweregrad der Beeinträchtigung sowie der Abgrenzung zwischen (drohender) seelischen Behinderung (SGB VIII) und wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung (SGB IX)
- sozialpädagogische Stellungnahme inwieweit die Teilhabe des Kindes/Jugendlichen in entwicklungsspezifischen Bereichen beeinträchtigt ist und welche Ressourcen die Betroffenen und ihr soziales Umfeld aufweisen
- abschließende verbindliche Prüfung, dass alle Möglichkeiten der jeweiligen Bildungseinrichtung ausgeschöpft sind

Statistik*:

Fallzahlen	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009
	k. A.	119	164 (133)	209 (172)

** Bundesstatistik, Angabe in () bezieht sich auf den Anteil ambulanter Leistungen*

Die detaillierte Auswertung der Fallzahlen aufgrund der amtlichen Statistik zum 31.12.2008 ergab folgende Schwerpunkte:

Die Hilfeart wurde überwiegend Kindern im Alter von 6 bis 13 Jahren, die im Haushalt ihrer zusammenlebenden Eltern leben, gewährt. Überproportional häufiger waren Jungen mit schulischen Problemen und Entwicklungsauffälligkeiten betroffen. Die Familien bezogen fast ausschließlich keine Sozialleistungen.

Bestandsübersicht: - 49 Träger/Honorarkräfte[22]

Planaussagen:

- Prüfung der Angebotsstruktur, getrennt nach ambulant, teilstationär und stationär, erforderlich
- Hilfegewährung so früh wie möglich, um weiteren Beeinträchtigungen vorzubeugen
- Entwicklung eines einheitlichen Verfahrens, das eine ganzheitliche sozialpädagogische (Letzt-)Entscheidung über die Hilfegewährung zulässt
- Qualifikation und Spezialisierung der Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes
- Festlegung von fachlichen Anforderungen an therapeutische Fachkräfte
- Förderung von Fachaustausch
- Förderung von Kooperation/Vernetzung zwischen Schule/Trägern der freien Jugendhilfe zur Verbesserung der Schulsituation
- bedarfsgerechte Frühförderplätze bzw. aufsuchende Frühförderung

[22] Anlage 7

7.12 § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

Zielgruppe: junge Volljährige, die noch Unterstützung in ihrer Verselbstständigung benötigen

Leistungskriterien:
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- Förderung von Verselbstständigung
- Leistungen nach §§ 27 Absatz 3, 28 - 30, 33 - 36, 39 und 40
- ggf. auf gerichtliche Weisung (z. B. § 30)

Statistik*:

Fallzahlen	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009
	k. A.	k. A.	k. A.	32 (16)

** eigene Zählungen (je nach Hilfeart dort bundesstatistisch erfasst), Angabe in () bezieht sich auf den Anteil ambulanter Leistungen*

Die Fallzahlen bezogen sich überwiegend auf Leistungen nach § 35 a sowie § 34.

Planaussagen:

- flexible Hilfegestaltung für junge Volljährige, unter Berücksichtigung des § 27 und unter verbindlicher Einbeziehung der Kompetenzagenturen

7.13 § 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Zielgruppe: Kinder und Jugendliche, für deren Wohl eine dringende Gefahr besteht oder die selbst um Inobhutnahme bitten

Leistungskriterien:
- vorläufige Unterbringung bei geeigneter Person, in einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform
- Krisenintervention
- Beratung, Klärung weiterer Notwendigkeiten
- Vermittlung, Unterstützung und erforderlichenfalls Vorbereitung weiterer Hilfeangebote

Statistik*:

Fallzahlen	2006	2007	2008	2009
	37	41	38	39
Kapazität				5

** Die Bundesstatistik weist hier nur die im Berichtsjahr beendeten Fälle aus.*

Die detaillierte Auswertung der Fallzahlen aufgrund der amtlichen Statistik zum 31. Dezember 2008 ergab folgende Schwerpunkte:

Die Leistung wurde überwiegend von Kindern im Alter von bis 9 Jahren und Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Anspruch genommen. Die Gründe lagen überproportional häufiger in einer Überforderung der Eltern/-teile und Anzeichen von Vernachlässigung. Häufig bestand nach Inobhutnahme Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff.

Das Referat Jugendhilfe nimmt sein Wächteramt zum direkten Schutz des Kindes oder Jugendlichen wahr (Eingriffsverwaltung).

Bestandsübersicht: - 3 Inobhutnahmestellen[23]

Planaussagen:

- ausreichendes Angebot vorhanden, bei Bedarf kann auf vorhandene Kapazitäten angrenzender Landkreise/Kreisfreier Städte zurückgegriffen werden
- intensive Arbeit mit Kindern/Jugendlichen sowie Eltern, um innerhalb von 3 Tagen über die unmittelbare weitere Perspektive entscheiden zu können
- Festlegung des Leistungsumfanges einschließlich ggf. notwendiger Kriterien für zusätzliche pädagogische/psychologische/therapeutische Maßnahmen

[23] Anlage 8

8 Fazit

Entsprechend des gesetzlichen Auftrages (§ 1) kann die Jugendhilfe im Erzgebirgskreis mit den vorhandenen Einrichtungen und Diensten bei einer flexiblen, ressourcenorientierten und regional vernetzten Arbeitsweise mittelfristig auf veränderte und sich weiter verändernde Bedarfe im Bereich der Hilfen zur Erziehung rechtzeitig und ausreichend reagieren und ein bedarfsgerechtes Angebot sicherstellen.

Voraussetzung dafür ist, dass die Dimensionen des Handelns der Akteure transparent und von einer gemeinsamen Zielorientierung (vgl. Punkt 4.1) geprägt sind.

Die Präventionsarbeit sollte generell in allen Leistungsbereichen der Jugendhilfe weiterentwickelt und langfristig gesichert werden.

Überkapazitäten im stationären Bereich sollten kurzfristig zu Gunsten flexibler ambulanter Angebote abgebaut werden.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Angebote nach § 19	24
Anlage 2	Angebote nach § 28	25
Anlage 3	Standorte von Angeboten nach § 30	26
Anlage 4	Standorte von Angeboten nach § 31	27
Anlage 5	Angebote nach § 32	28
Anlage 6	Angebote nach § 34	29
Anlage 7	Angebote nach § 35 a (ambulant)	30
	Angebote nach § 35 a (stationär)	31
Anlage 8	Angebote nach § 42	32
Anlage 9	Schema § 19	33
Anlage 10	Schema § 28	34
Anlage 11	Schema § 29	35
Anlage 12	Schema § 30	36
Anlage 13	Schema § 31	37
Anlage 14	Schema § 32	38
Anlage 15	Schema § 33	39
Anlage 16	Schema § 34	40
Anlage 17	Schema § 35	42
Anlage 18	Schema § 35 a	43
Anlage 19	Schema § 42	44

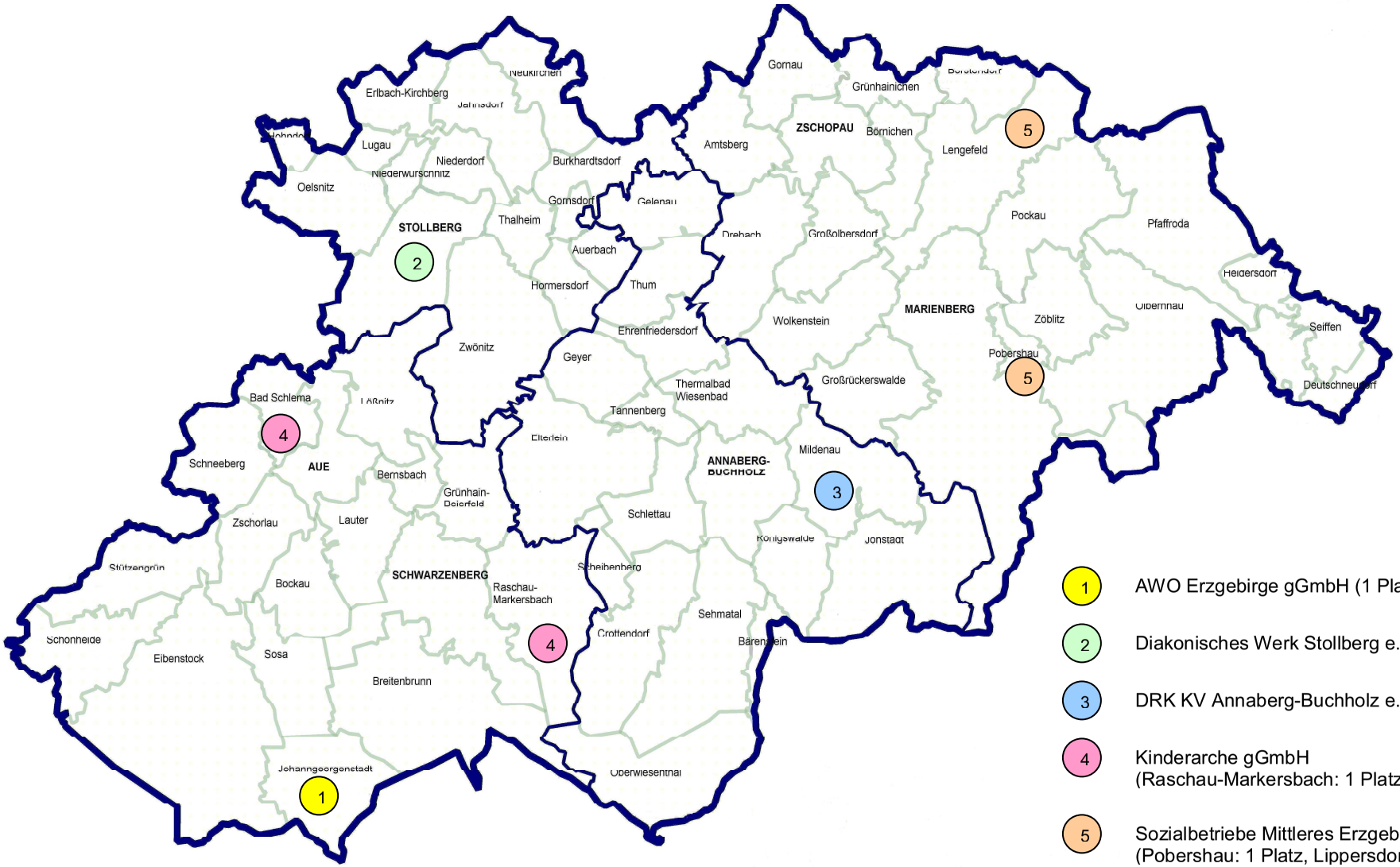

1 AWO Erzgebirge gGmbH (1 Platz)

2 Diakonisches Werk Stollberg e. V. (2 Plätze)

3 DRK KV Annaberg-Buchholz e. V. (2 Plätze)

4 Kinderarche gGmbH
(Raschau-Markersbach: 1 Platz, Bad Schlema: 1 Platz)

5 Sozialbetriebe Mittleres Erzgebirge gGmbH
(Pobershau: 1 Platz, Lippersdorf: 2 Plätze)

Anlage 1 – Angebote nach § 19

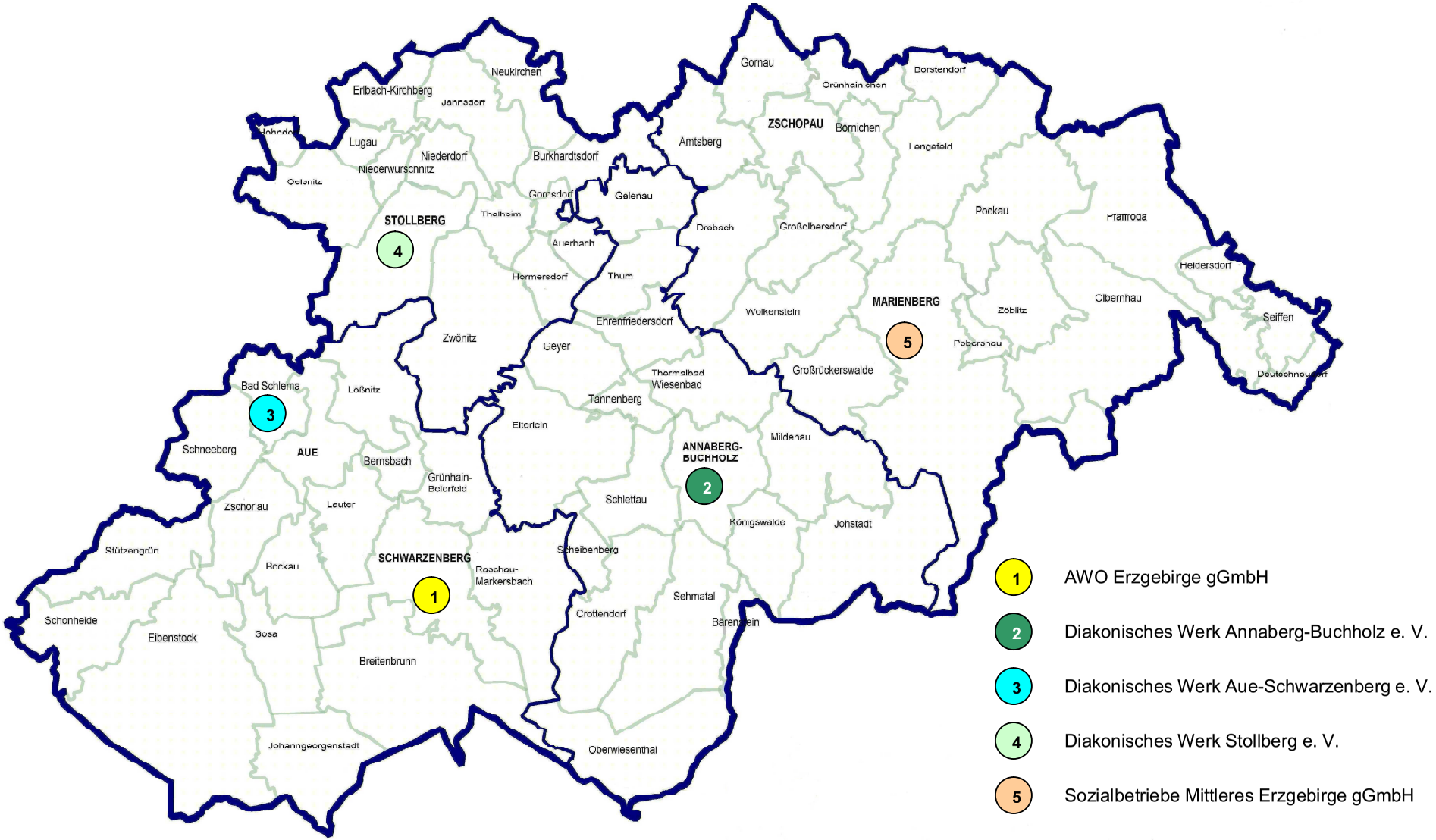

Anlage 2 – Angebote nach § 28

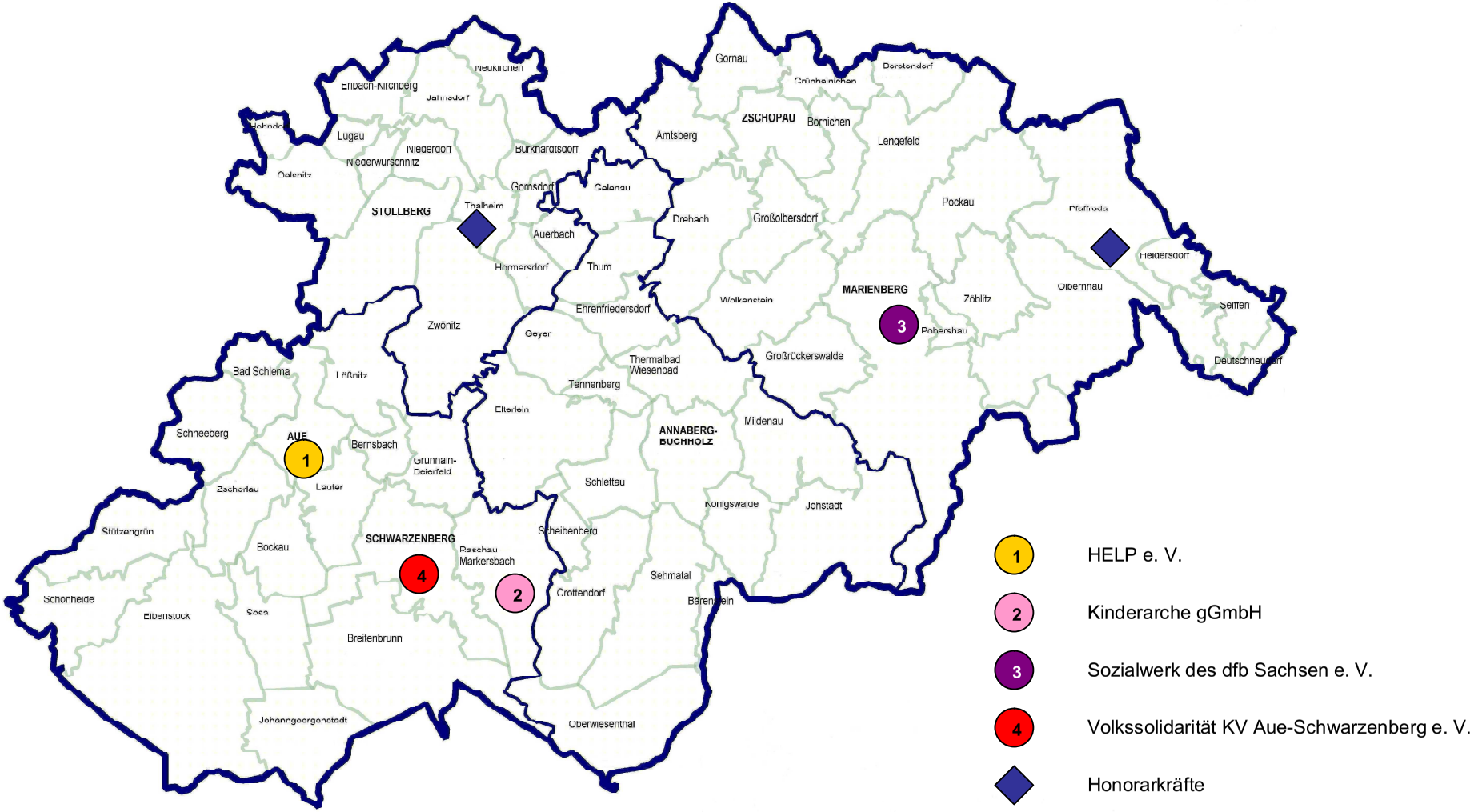

Anlage 3 – Standorte von Angeboten nach § 30

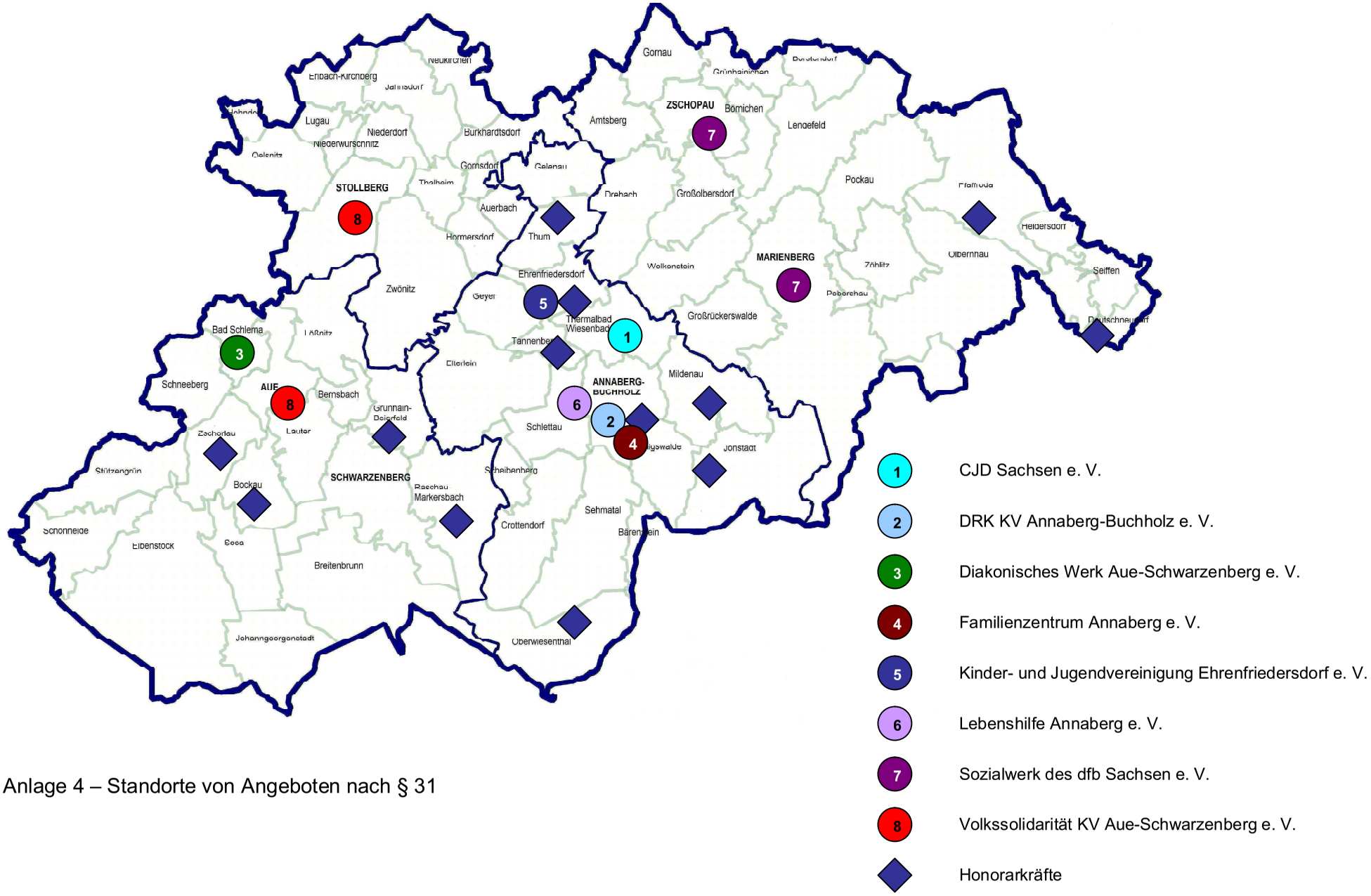

Anlage 4 – Standorte von Angeboten nach § 31

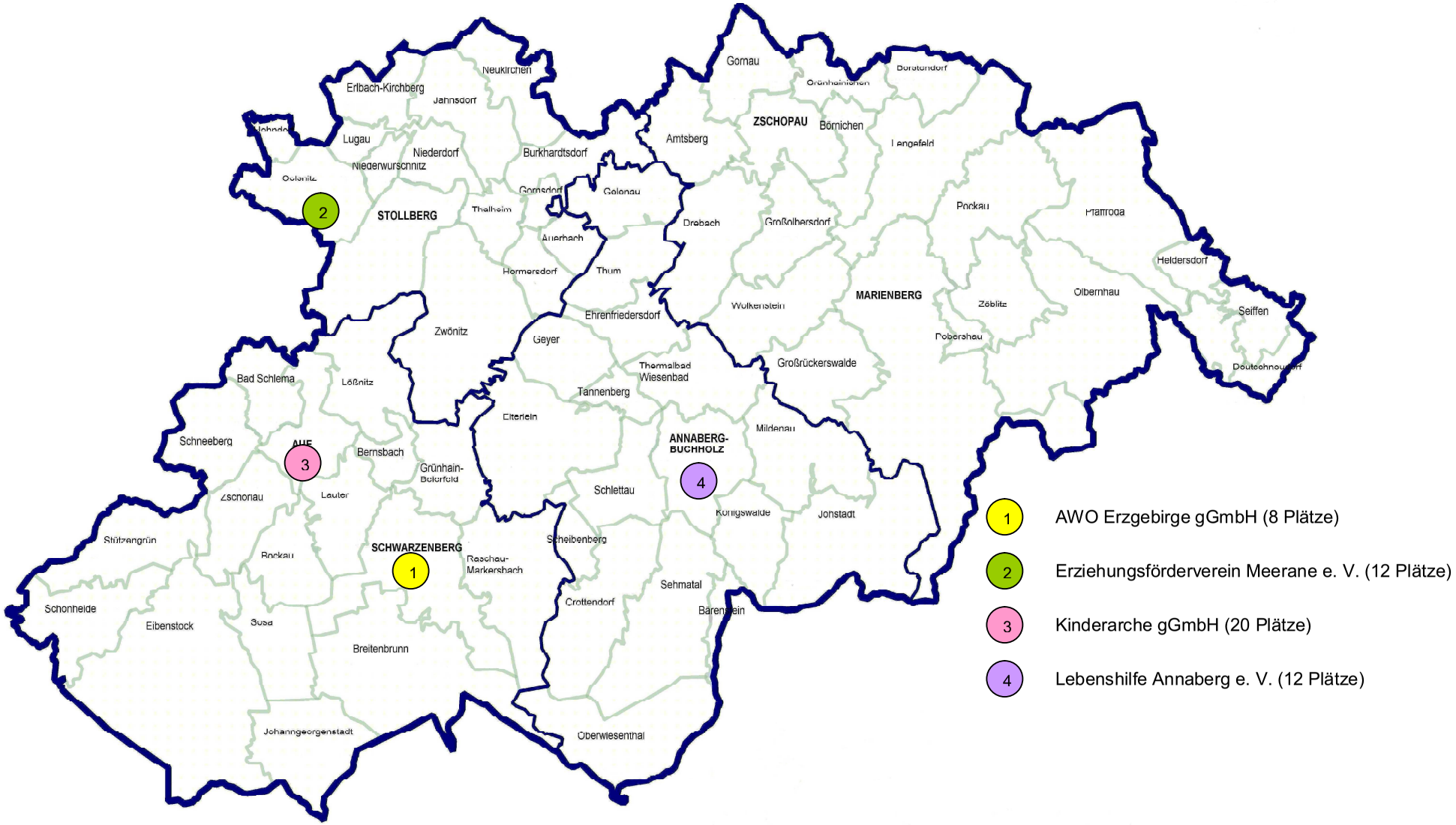

Anlage 5 – Angebote nach § 32

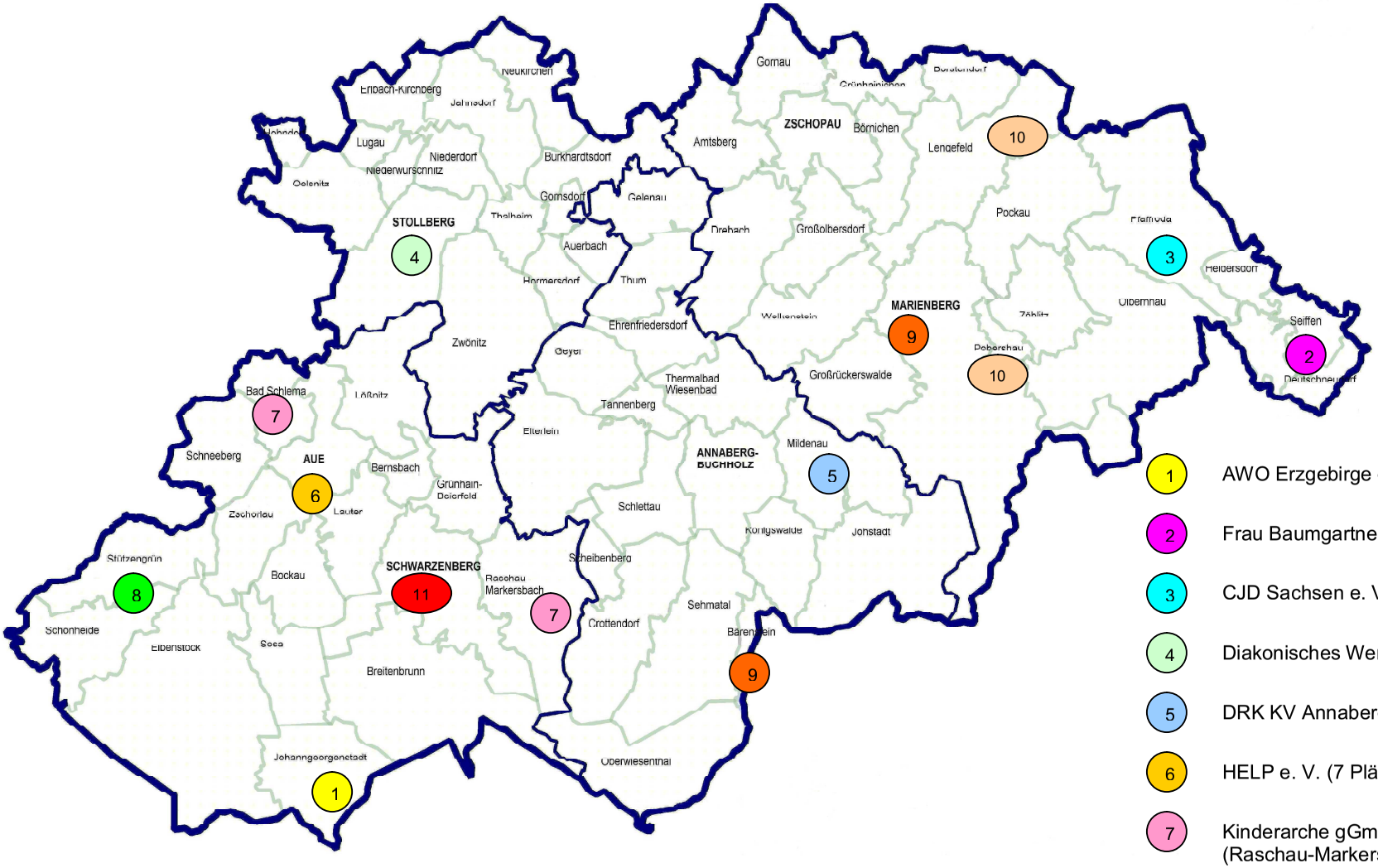

1 AWO Erzgebirge gGmbH (12 Plätze)

2 Frau Baumgartner (6 Plätze)

3 CJD Sachsen e. V. (8 Plätze)

4 Diakonisches Werk Stollberg e. V. (16 Plätze)

5 DRK KV Annaberg-Buchholz e. V. (13 Plätze)

6 HELP e. V. (7 Plätze)

7 Kinderarche gGmbH
(Raschau-Markersbach: 20 Plätze,
Bad Schlema: 20 Plätze)

8 Kolb & Bachmann GbR (6 Plätze)

9 MOVE gGmbH
(Bärenstein: 6 Plätze, Marienberg: 6 Plätze)

Anlage 6 – Angebote nach § 34

10 Sozialbetriebe Mittleres Erzgebirge gGmbH
(Lippersdorf: 16 Plätze, Pobershau: 22 Plätze)

11 Volkssolidarität KV Aue-Schwarzenberg e. V.
(8 Plätze)

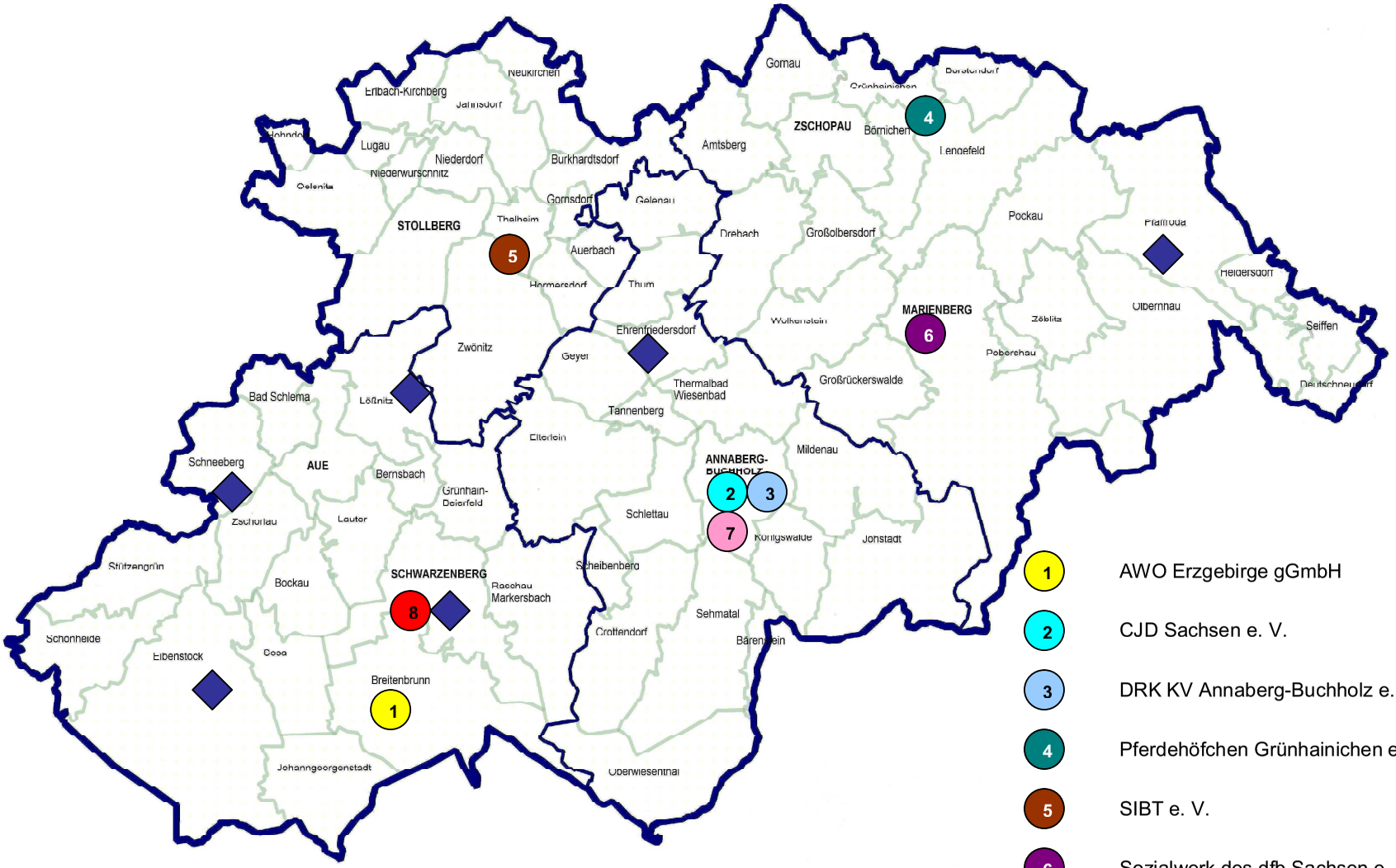

Anlage 7 – Angebote nach § 35 a (ambulant)

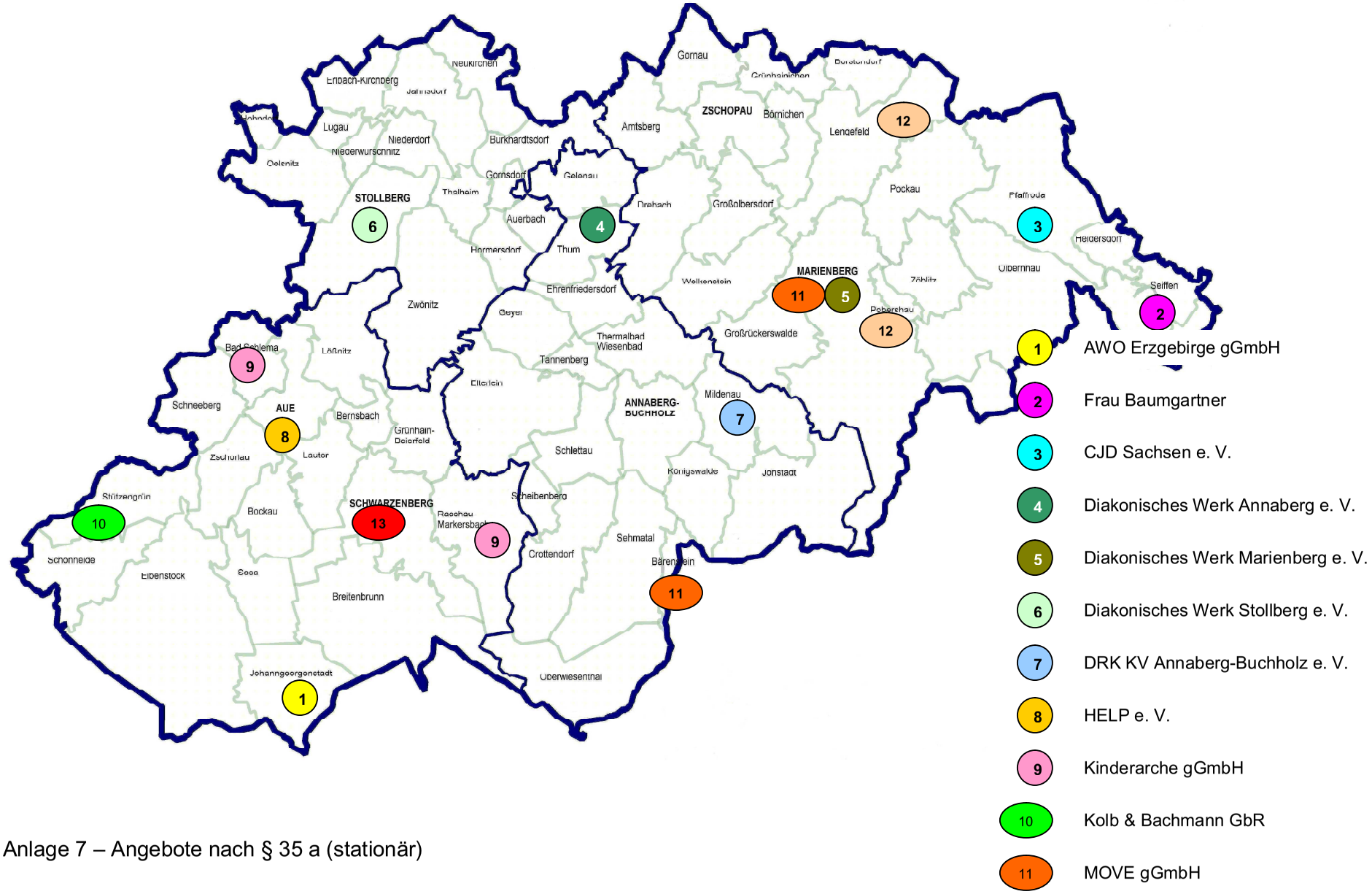

Anlage 7 – Angebote nach § 35 a (stationär)

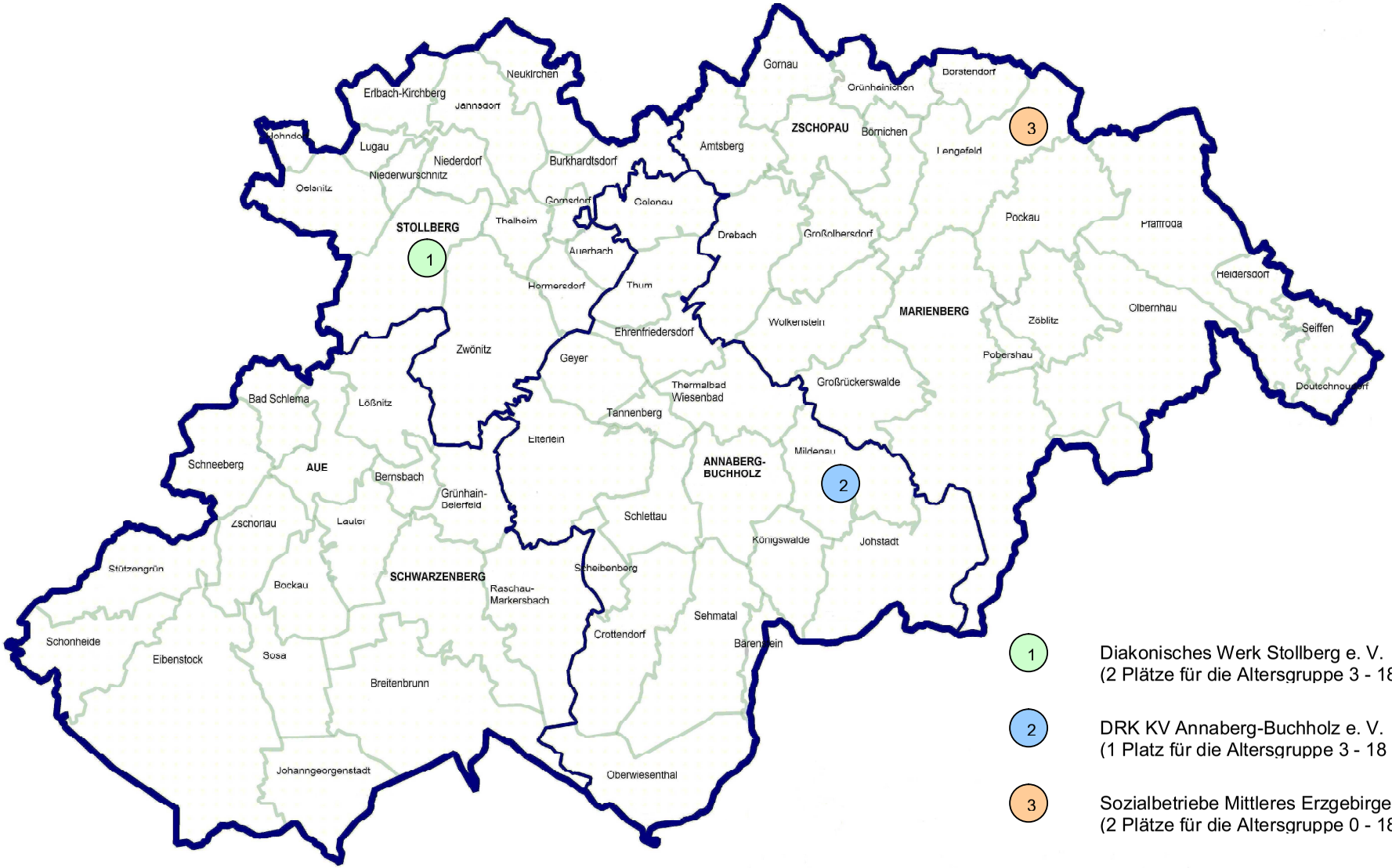

1 Diakonisches Werk Stollberg e. V.
(2 Plätze für die Altersgruppe 3 - 18 Jahre)

2 DRK KV Annaberg-Buchholz e. V.
(1 Platz für die Altersgruppe 3 - 18 Jahre)

3 Sozialbetriebe Mittleres Erzgebirge gGmbH
(2 Plätze für die Altersgruppe 0 - 18 Jahre)

Anlage 8 – Angebote nach § 42

§ 19
Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

(werdende) Mütter oder Väter, die allein für mindestens ein Kind unter 6 Jahren zu sorgen haben

gemeinsame Unterbringung und Betreuung von alleinsorgeberechtigtem Elternteil und Kind in geeigneter Wohnform

Förderung und Unterstützung hinsichtlich

- der Persönlichkeitsentwicklung
- der Eltern-Kind-Beziehung
- Pflege und Erziehung des Kindes
- Beschäftigung mit dem Kind

- der schulischen/beruflichen
- Ausbildung
- Hilfe zur Selbsthilfe, um das Zusammenleben mit dem Kind positiv zu gestalten

unter besonderer Berücksichtigung:
- der Nutzung aller familiären Ressourcen
- Integration evtl. vorhandener Geschwisterkinder

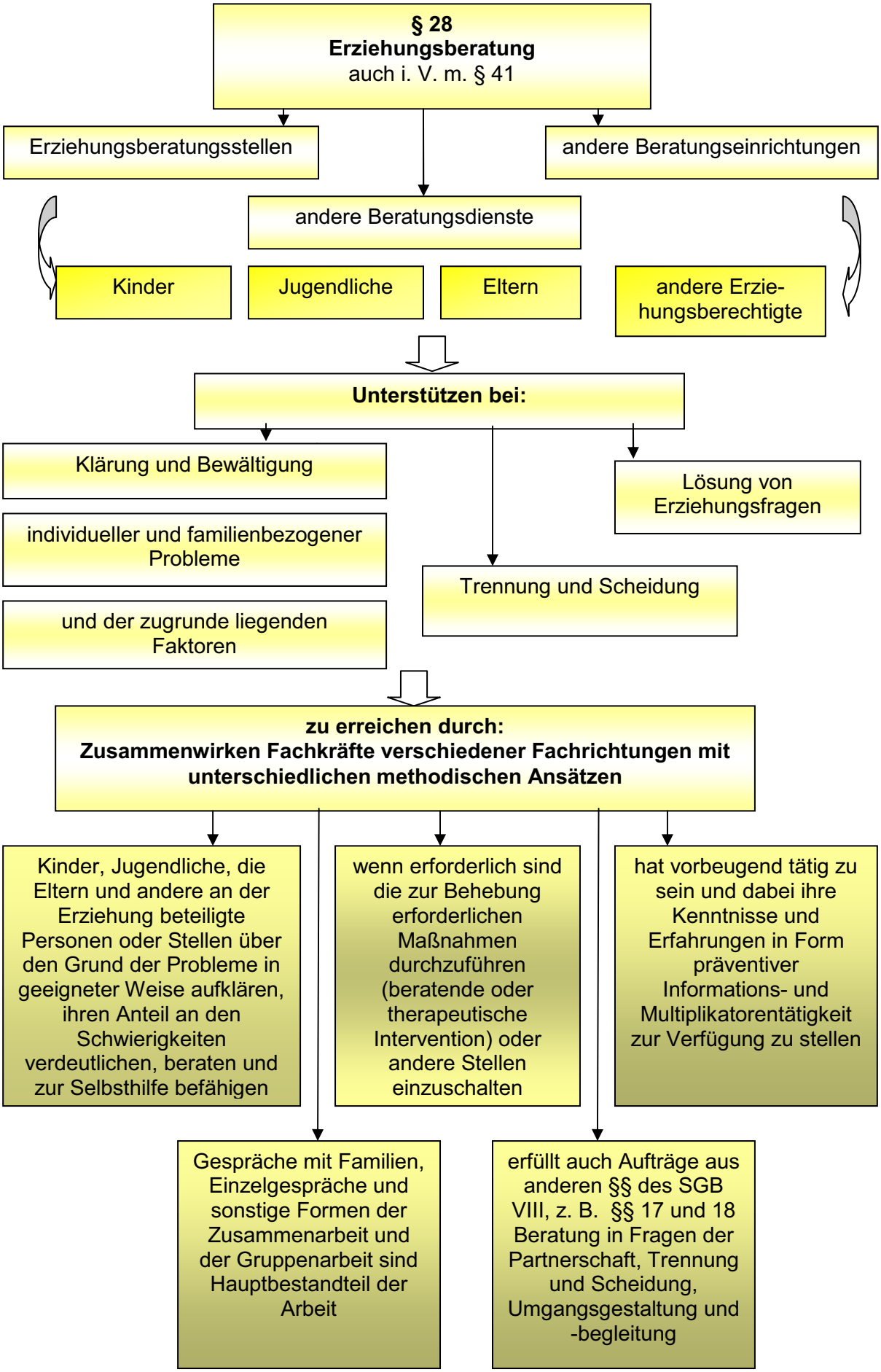
§ 28
Erziehungsberatung
auch i. V. m. § 41
Erziehungsberatungsstellen
andere Beratungseinrichtungen
andere Beratungsdienste
Kinder
Jugendliche
Eltern
andere Erzie-
hungsberechtigte
Unterstützen bei:
Klärung und Bewältigung
individueller und familienbezogener Probleme
und der zugrunde liegenden Faktoren
Trennung und Scheidung
Lösung von Erziehungsfragen
zu erreichen durch:
Zusammenwirken Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen
Kinder, Jugendliche, die Eltern und andere an der Erziehung beteiligte Personen oder Stellen über den Grund der Probleme in geeigneter Weise aufklären, ihren Anteil an den Schwierigkeiten verdeutlichen, beraten und zur Selbsthilfe befähigen
wenn erforderlich sind die zur Behebung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen (beratende oder therapeutische Intervention) oder andere Stellen einzuschalten
hat vorbeugend tätig zu sein und dabei ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Form präventiver Informations- und Multiplikatorentätigkeit zur Verfügung zu stellen
Gespräche mit Familien, Einzelgespräche und sonstige Formen der Zusammenarbeit und der Gruppenarbeit sind Hauptbestandteil der Arbeit
erfüllt auch Aufträge aus anderen §§ des SGB VIII, z. B. §§ 17 und 18 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Umgangsgestaltung und -begleitung

§ 29
Soziale Gruppenarbeit
auch i. V. m. § 41

ältere Kinder

Jugendliche

mit:
ausreichenden familiären Hintergrund zur Unterstützung der Maßnahme

unterstützen bei:

Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten

Überwindung von Verhaltensproblemen

zu erreichen durch:
Entwicklung fördern durch soziales Lernen in der Gruppe
Soziale Trainingskurse (als besondere Form)

auf der Grundlage eines gruppenpäd. Konzeptes

Kursprogramm orientiert sich an Bedürfnissen und Interessenlagen der Gruppenmitglieder

Inhalte:
- praktische Tätigkeiten, gesellige Spiele und Erarbeitung von Sachthemen
- soziales Lernen und positive Erlebnisse schaffen
- alternatives Verhalten durch Interaktion üben
- Stärkung des Selbstwertgefühles
- Aufbau sozialer Beziehungen
- Erarbeitung von Zukunftsperspektiven

Elternarbeit,
individuelle Absprachen, Elternabende, mit dem Ziel, die Familie in den Entwicklungsprozess des Klienten einzubinden

Information und ggf. Organisation
von weiteren notwendigen Hilfen

§ 30
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
auch i. V. m. § 41

Erziehungsbeistand

Betreuungshelfer

kann im jugendrichterlichen Verfahren eingesetzt werden i. V. m. §§ 10,12 JGG

Zielgruppen

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Jugendliche und junge Heranwachsende

Ziele

Unterstützung

bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes

Förderung

der Verselbstständigung unter Erhaltung des Lebensbezuges zur Familie

zu erreichen durch:
- **Arbeit der Fachkräfte im territorialen und sozialen Umfeld**
- **besondere Vertrauensbasis und gegenseitige Akzeptanz**
- **Anwendung verschiedener methodischer Ansätze**

Arbeitsinhalte des Erziehungsbeistandes/ Betreuungshelfers insbesondere:

- Einzelarbeit
- Gruppen- und freizeitpädagogische Arbeit
- Kooperation mit Jugendamt, Schule, Ausbildungsbetrieb, Agentur für Arbeit und Vereinen
- Elternarbeit
- sinnvolle Freizeitgestaltung mit erlebnispädagogischen Elementen

spezielle Arbeits-inhalte des Be-treuungshelfers

- Aufarbeitung strafbarer Handlungen

§ 31
Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)

Familien und allein erziehende Elternteile
mit mindestens 1 Kind unter 18 Jahren, vordergründig mit jüngeren Kindern, die im Haushalt leben

unterstützen bei:

- **Lösung von Konflikten und Krisen**
- **bei ihren Erziehungsaufgaben**
- **Bewältigung von Alltagsproblemen**
- **Kontakten mit Ämtern und Institutionen**
- **Verbesserung der Lebenssituation durch Hilfe zur Selbsthilfe**

intensive Betreuung und Begleitung der Familien, vertrauensvolle Beziehung zwischen den Familienmitgliedern und der SPFH

- erfordert Mitarbeit der Familie
- Förderung der Entwicklung der Kinder ist wesentlicher Aspekt
- in der Regel auf längere Dauer
- Zielstellung entsprechend Hilfeplan nach § 36

Ziele:

- Erhalt der Familie
- Stabilisierung der Sozialisationsbedingungen
- Befähigung zur Wahrnehmung der Erziehungs- und Versorgungsaufgaben
- Versorgung ohne Fremdhilfe entwickeln
- Stärkung der Beziehungs- und Konfliktfähigkeiten
- Eingliederung in das soziale Umfeld
- Krisenbewältigung

§ 32
Erziehung in einer Tagesgruppe

Kinder | Jugendliche | deren Eltern

Unterstützung der Entwicklung des Kindes/Jugendlichen

durch soziales Lernen in der Gruppe
- Initiierung von gruppendynamischen Prozessen
- Schaffen von Spielräumen zur Verhaltensänderung
- Strukturierung von Tagesabläufen
- Abbau von Entwicklungsrückständen

durch Elternarbeit
- informelle und systematische Gespräche
- Einbeziehung der Familie
- Zusammenarbeit mit ihr und dem sozialen Umfeld
- Förderung der Beziehungen im familiären Bereich
- Beratung in Erziehungsfragen
- Hausbesuche, Gruppenarbeit
- Training- und Übungskurse für Eltern, auch unter Hinzuziehung des Kindes
- Freizeitgestaltung

durch Begleitung der schulischen Förderung
- Hausaufgaben-
- betreuung
- gezielte Einzelförderung
- strukturierte Lern-
- und Förderangebote
- Zusammenarbeit mit Schule

zu erreichen durch:
- **Arbeit der Einrichtung in Wohnortnähe** (eigenständig oder im Verbund mit anderen Angeboten erzieherischer Hilfen, aber außerhalb stationärere Hilfen, möglich)
- **Anwendung verschiedener methodischer Ansätze bzw. beraterisch-therapeutisch tätig**

wird geleistet als Kombination von:
- Gruppenarbeit
- selbstgewählten Gruppierungen
- Einzelbetreuungen

Ziele:
Verbleib oder Wiedereingliederung in die Familie
(emotionale Stabilisierung der Kinder und Jugendlichen, Förderung und Begleitung der schulische Integration, Verbesserung der Beziehungen zwischen Eltern und Kind, Stärkung des Selbsthilfepotentials der Sorgeberechtigten, sinnvolle Freizeitgestaltung unter Nutzung der vorhandenen regionalen Angebote, Integration in soziales Umfeld)

§ 33
Vollzeitpflege
auch i. V. m. § 41 Hilfe für junge Volljährige

Kinder

Jugendliche

Angebot der Hilfe zur Erziehung in einer anderen Familie

als Pflegekinder gelten:
Kinder/Jugendliche, die aufgrund ihres Erziehungsbedarfes individuelle Betreuung und intensive Zuwendung in einer anderen Familie erhalten, weil ihre Eltern vorübergehend oder auf Dauer nicht in der Lage sind, eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung zu leisten

als Pflegefamilien gelten:
Familien oder Einzelpersonen, die Kinder/Jugendliche regelmäßig betreuen, erziehen und ihnen Unterkunft in ihrer Familie gewähren

Unterstützung bei:

Alter und Entwicklungsstand des Kindes/ Jugendlichen

den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

den persönlichen Bindungen des Kindes/Jugendlichen

zu erreichen durch:
an den Bedürfnissen des Hilfebedürftigen orientierte Angebote

zeitlich befristete Familienpflege
(kurzfristig bis möglicherweise länger andauernd)

Dauerpflege
(vereinbarte Pflegeverhältnisse mit dauerhafter Erziehung und Betreuung)

Bereitschafts-pflege
(keine Hilfe zur Erziehung, zeitlich begrenzte Unterbringung nach § 42

Sozial-/Sonder-pädagogische Pflegestellen
(individuelle Hilfeform für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder/ Jugendliche)

§ 34
Heimerziehung,
sonstige betreute Wohnform
auch i. V .m. § 41

Hilfe zur Erziehung bei Tag und Nacht (Heimerziehung)
oder in einer sonstigen betreuten Wohnform
= stationäre Hilfe zur Erziehung

Methoden zur Förderung von Kindern/Jugendlichen

Alltagsleben

pädagogische und therapeutische Angebote

unter Berücksichtigung:
- Alter
- Entwicklungsstand
- Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

Ziele

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbstständiges Leben vorbereiten

Jugendliche
sollen in Fragen der Ausbildung und beruflichen Perspektive sowie der allgemeinen Lebensführung und Verselbstständigung beraten und unterstützt werden

Arten der Leistungen
der Heimerziehung und der sonstigen Wohnformen

Wohngruppe
zentrale Lebens- und Betreuungsform der Heimerziehung

innerhalb einer mehrgruppigen standortbezogenen Einrichtung

dezentralisierte Außenwohngruppe

- unterschiedliche pädagogische Aufgabenstellungen
- Gruppengrößen bis max. 8 Kinder/Jugendlichen

- abgeschlossener Wohnbereich
- soll Gruppenanspruch und Individualität der Kinder und Jugendlichen entsprechen

- Integration in das Gemeinwesen
- ist autonom
- aber konzeptionell mit einer Gesamteinrichtung verbunden
- Selbstbewirtschaftung
- Selbstgestaltung des Tagesablaufes
- eigene Entscheidungsbefugnisse

mit familienorientierter Betreuung

- insbesondere für Kinder
- auf Beziehungs- und Betreuungskontinuität angelegt
- max. 3 Plätze
- besetzt mit 2 sozialpädagogischen Fachkräften

für Jugendliche und junge Volljährige und die Jugendwohngemeinschaft

- Vorbereitung auf die künftige Lebenssituation
- Verselbstständigungsgruppen
- hohe Flexibilität der Mitarbeiter

Betreutes Jugendwohnen (sonstige betreute Wohnform)

- Einzelwohnen (Einzelzimmer oder Wohnung)
- nach Abschluss soll Jugendlicher möglichst dort verbleiben können
- für Jugendliche ab ca. 16 Jahre und junge Volljährige
- großer Selbstständigkeitsanspruch

§ 35
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
auch i. V. m. § 41

Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr

die sich durch folgende Kriterien kennzeichnen:

- ihre lebensgeschichtlichen Problemlagen können zu sozialer Ausgrenzung führen oder haben dazu geführt
- sind in stat. Hilfen zur Erziehung noch nicht oder nicht mehr zu integrieren
- haben besondere Schwierigkeiten, bei denen Hilfen im Gruppenrahmen nicht durchführbar sind
- wohnen zunächst noch zu Hause, bedürfen aber einer intensiven ambulanten Betreuung (ggf. auch stationär)

folgende Ziele sollen erreicht werden:

- **soziale Integration**
- **eigenverantwortliche Lebensführung – Hilfe zur Selbsthilfe**

Leistungsmerkmale

Einzelfallhilfe
- Orientierung an der aktuellen Lebenssituation des Einzelnen
- nicht ortsgebunden
- setzt an der jeweiligen Lebenswelt an

Ausschlusskriterien
- keinerlei Mitwirkungsbereitschaft
- Drogenabhängigkeit

(außer die Hilfe wird aus diesem Anlass beantragt + Therapiebereitschaft liegt vor)

Vorgehensweise

1. Krisenintervention
2. bietet lebenspraktische, sozialpädagogische und kommunikative Hilfe an
3. Hilfe und Unterstützung bei Umgang mit Ämtern, der Einführung zu geeigneten Schul- und Ausbildungsmöglichkeiten, Entwicklung neuer Handlungsmuster

Voraussetzung
- wenigstens niederschwelliger Wunsch des Klienten nach Veränderung

§ 35 a
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
auch i. V. m. § 41 SGB VIII
Anspruchsleistung, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind

Kinder ab dem Schulalter und Jugendliche, die **seelisch behindert sind bzw. von seelischer Behinderung bedroht sind**

und wenn die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist

Hilfe nach Bedarf im Einzelfall in:

- **ambulanter Form**
- **Tageseinrichtungen für Kinder oder anderen teilstätionären Einrichtungen**
- **Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen**

bei gleichzeitiger Leistung von Hilfen zur Erziehung

- sollen Einrichtungen, Dienste, und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, beide Aufgabenbereiche abzudecken
- sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren, sollen integrative Einrichtungen in Anspruch genommen werden

Zusammenwirken mit anderen §§ des SGB VIII im Hinblick auf Aufgabe, Ziel und Bestimmung des Personenkreises sowie Art der Maßnahme

§ 42
Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
vorläufige Schutzmaßnahme

wenn das Kind bzw. der Jugendliche um Obhut bittet

wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes/Jugendlichen besteht

= vorläufige Unterbringung

bei:
- einer geeigneten Person
- in einer Einrichtung
- in einer sonstigen betreuten Wohnform

finanzielle Sicherstellung:
- notwendiger Unterhalt
- Krankenhilfe
- Entgelt

mit/während der Inobhutnahme

Kind/Jugendlicher erhält unverzüglich die Gelegenheit, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen

Öffentliche Jugendhilfeträger übt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus
- unverzügliche Information des Personensorge- oder Erziehungsberechtigten
- mutmaßlicher Wille des Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ist angemessen zu berücksichtigen
- sorgt für Wohl des Kindes/Jugendlichen
- berät in seiner gegenwärtigen Lage, zeigt Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung auf

widerspricht der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme, dann ist unverzüglich

1. das Kind/der Jugendliche dem Personensorge-/Erziehungsberechtigten zu übergeben, wenn die Gefährdung des Kindeswohls nicht mehr besteht bzw. die Eltern in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden

2. eine Entscheidung des Familiengerichtes herbeizuführen

Zulässigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen:
- soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib und Leben des Kindes/Jugendlichen oder Dritter abzuwenden,
- sie sind ohne richterliche Entscheidung mit Ablauf des Tages des Beginns spätestens zu beenden (§ 1631b BGB)